

überzeugend, nicht an der Durchsetzung eines Herrscherwillens, sondern mehr an der Dynamik, die der Ernennung solcher Kommissionen innewohnt. In ihrem Ringen wirkten die Parteien letztlich selbst darauf hin, daß die Kompetenzen der Delegaten gestärkt wurden (S. 76). – Julia MAURER, *Das Königsgericht und sein Wirken von 1451 bis 1493* (S. 79–115), bietet einen gründlichen Überblick über die Arbeit des Kammergerichts in den unterschiedlichen Phasen seines Bestehens bis 1495. Leider kann man dem dargebotenen Zahlenmaterial nur schwer folgen, da manchmal notwendige Erklärungen fehlen (etwa zur Grafik S. 91). Auch die Interpretation der Statistiken läßt Wünsche offen. Dagegen schlägt der zweite Teil des Aufsatzes eine äußerst gelungene Schneise durch die komplexe und sich wandelnde Arbeitsweise des Kammergerichts vor 1495. Interessant sind ihre Ausführungen zum Verfahrensgang, bei dem sie Elemente des römisch-kanonischen Prozeßrechts ebenso wie des dinggenossenschaftlichen Verfahrens konkret machen kann. Insgesamt kann M. mit Blick auf die Arbeit von Ranieri, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption* (Quellen und Erörterungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17, 1985) deutlich machen, daß die Reichskammergerichtsordnung von 1495 alles andere als einen Bruch oder Neubeginn der Arbeit des Rechtssprechungsorgans darstellte. – Peter SCHMID, *Die Reformbeschlüsse von 1495 und ihre politischen Rahmenbedingungen* (S. 117–144), fragt nach den politischen Bedingungen des Wormser Reichstages und den Zielen der Akteure. Zwei Grundüberlegungen bilden die Leitgedanken des Textes: Erstens will Sch. das Geschehen auf dem Reichstag weniger von seinen – unbestreitbar wichtigen – Ergebnissen her beurteilen, sondern er betrachtet die Motivation Maximilians wie der Stände am Vorabend der Zusammenkunft. Zweitens bettet er das Geschehen stärker als bisher in den Rahmen der internationalen Politik ein. Die dringend erbetene Unterstützung der Stände für seine Politik mußte der Kaiser zum Teil durch Zustimmung zu deren Reformwünschen erkaufen. – Jost HAUSMANN, *Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts bis Speyer* (S. 145–159), kann an die beiden vorangegangenen Artikel aufs Beste anknüpfen. Er zeichnet die wechselnden Sitze des Reichskammergerichts (RKG) zwischen 1495 und 1530 nach und bettet die zahlreichen Ortswechsel in das Tauziehen zwischen dem Herrscher und den Ständen um die Nähe oder Ferne des Gerichts zum Kaiser ein. Das RKG, „war in der Frühzeit wie auch das ältere Kammergericht ein mobiles Gericht, wenngleich mit retardierender Tendenz“. Im Gegensatz zum Kammergericht nahmen jedoch „die Stände Einfluß auf den Gerichtssitz, der möglichst zentral und zugleich entfernt von den habsburgischen Stammländern sein sollte“. – Anette BAUMANN, *Die Prokuratoren am Reichskammergericht in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens* (S. 161–196), untersucht auf der Basis von 58 Biographien die Entwicklung. Von Beginn an wurde für dieses Amt eine juristische Ausbildung selbst für Adelige eingefordert. Hatten die Prokuratoren der ersten Jahre vornehmlich italienische Universitäten besucht, so studierten sie bald vornehmlich in Ingolstadt, Wien und vor allem Freiburg, wo Ulrich Zasius lehrte. Mit zunehmender Verfestigung der Institution nach 1507 änderte sich auch das Berufsbild der Prokuratoren: Sie übten ihre Tätigkeit nun nicht mehr ‚nebenberuflich‘ aus, sondern widmeten sich ganz den Aufgaben am RKG. – Matthias KORDES, *Der Nordwesten des Reiches und das Prozessauf-*